

Allgemeine Buchungsbedingungen

1. Buchungsbedingungen

1.1 Lieber Gast, diese Allgemeinen Bedingungen für Unterkunftsbuchungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für Ihren Gastaufnahmevertrag mit dem Gastgeber, soweit Sie mit dem Gastgeber keine von diesen Bedingungen abweichenden Vereinbarungen getroffen haben. Mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Bedingungen an. Der Gastaufnahmevertrag wird ausschließlich zwischen Ihnen und dem Gastgeber geschlossen.

1.2 Sollte Ihre Buchung über die Website (www.reichenau-tourismus.de) der Tourist-Information Insel Reichenau (im Folgenden TIR genannt) erfolgt sein, handelt die TIR lediglich entweder als Vermittler der gebuchten Beherbergungsleistungen oder mit entsprechender Vollmacht in Vertretung des Gastgebers. Sie schließen in diesem Fall daher zwei gesonderte Verträge ab:

a) einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermittlung von Beherbergungs- oder/und sonstigen Leistungen mit der TIR und

b) einen Vertrag über die Erbringung der Beherbergungs- bzw. der sonstigen Leistungen mit dem jeweiligen Gastgeber.

1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Gastes werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Gastgeber hätte ihrer Geltung zugestimmt. Rechte, die dem Gastgeber nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Bedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Mit der Buchung bietet der Gast dem Gastgeber den Abschluss des Beherbergungsvertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Beschreibung der Unterkunft und ergänzenden Informationen wie Klassifizierungserläuterungen, soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Gast an seine Buchung (sein Vertragsangebot) 5 Werktage gebunden. Die Buchung des Gastes kann auf allen vom Gastgeber angebotenen Buchungswegen, also mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen wird dem Gast der Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. Der Vertrag kommt aber erst mit dem Zugang der Buchungsbestätigung des Gastgebers bzw., im Falle einer Buchung über die Homepage der TIR, durch eine elektronische Buchungsbestätigung seitens der TIR in Vertretung des jeweiligen Gastgebers zustande. Die Annahmeerklärung bedarf im Falle der Buchungsbestätigung durch den Gastgeber selbst keiner bestimmten Form, so dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Gast und den Gastgeber rechtsverbindlich sind.

2.2 Ein gesetzliches Recht des Gastes zum Widerruf des geschlossenen Beherbergungsvertrages besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht. Ein Rücktritt vom Vertrag bzw. eine Stornierung ist unter Berücksichtigung der Regelung in Ziff. 4 demgegenüber jederzeit möglich.

3. Zahlung, Preise und Leistungen

3.1 Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der in der Buchungsbestätigung vermerkten Regelung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen worden, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen spätestens zum Aufenthaltsende an den Gastgeber zu bezahlen.

3.2 Der Gastgeber kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung verlangen. Sie beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 15 % des Gesamtpreises der Unterkunftsleistung und gebuchter Zusatzleistungen. Erfolgt durch den Gast eine vereinbarte Anzahlung trotz Mahnung des Gastgebers mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig, so ist der Gastgeber, soweit er selbst zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und soweit kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, berechtigt, vom Vertrag mit dem Gast zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4. dieser Bedingungen zu belasten.

3.3 Zahlungen mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Kreditkartenzahlungen und Zahlungen in Fremdwährungen sind nur möglich, wenn dies vereinbart oder vom Gastgeber allgemein durch Aushang angeboten wird. Zahlungen am Aufenthaltsende sind nicht durch Überweisung möglich.

3.4 Die angegebenen Preise sind Endpreise. Sie schließen alle Nebenkosten ein, soweit nicht anders angegeben. Der Beherbergungsbetrieb erbringt seine Leistungen, wie er sie in unseren Internet-Portalen (www.reichenau-tourismus.de, www.bodenseewest.eu) bzw. Prospekt/Gastgeberverzeichnissen oder ähnliches, auf die seitens des Gastgebers oder der TIR verwiesen wurde, angegeben hat. Besondere Bedingungen des Beherbergungsbetriebes, die bei der Buchungsanfrage bzw. beim Vertragsschluss Ihnen übermittelt werden, gelten ergänzend.

4. Stornierung, Rücktritt

4.1 Allgemeine Regelungen. Der Gast kann bis zum Beherbergungsbeginn jederzeit mit formloser Erklärung gegenüber dem Gastgeber vom Beherbergungsvertrag zurücktreten. Es wird allerdings empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Gastgeber. Im Falle des Rücktritts bleibt der Anspruch des Gastgebers auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen bestehen. Der Gastgeber hat sich jedoch eine anderweitige Belegung und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

4.2 Stornokonditionen. Kommt eine anderweitige Belegung nicht zustande, kann der Gastgeber den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Dem Gastgeber steht in diesem Fall Ersatz für getroffene Beherbergungsvorkehrungen und Aufwendungen wie folgt zu, wobei der vereinbarte Aufenthaltspreis einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen zugrunde gelegt wird, jedoch ohne Berücksichtigung der Kurtaxe. Bei Rücktritt des Gastes sind zu zahlen

- bei Ferienwohnungen/Unterkünften ohne Verpflegung 90 %
- bei Übernachtung/Frühstück 80 %
- bei Halbpension 70 %
- bei Vollpension 60 %

Dem Gast bleibt es vorbehalten, dem Gastgeber nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen oder der sonstigen Leistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Gast nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

4.3 Stornierung von Veranstaltungstickets. Diese sind fest gebucht und nicht stornierbar.

4.4 Umbuchungen. Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Beherbergungstermins, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann der Gastgeber, ohne dass ein Rechtsanspruch des Gastes auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Beherbergungsbeginn ein Umbuchungsentgelt von 15,- Euro erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. Pflichten des Gastes; Kündigung aus wichtigem Grund

5.1 Der Gast ist verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich dem Gast-

geber anzuzeigen. Eine Mängelanzeige, die nur gegenüber der TIR erfolgt, ist nicht ausreichend. Unterlässt der Gast die Anzeige, so ist er dem Gastgeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit und solange der Gastgeber infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Gast nicht berechtigt,

- den Aufenthaltspreis zu mindern,
- Schadensersatz zu verlangen oder
- ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe den Beherbergungsvertrag fristlos zu kündigen.

5.2 Soweit Mängel bei der Erbringung der gebuchten Leistungen auftreten, sollte sich der Gast direkt an den Gastgeber wenden, damit dem Mangel abgeholfen werden kann. Wird der Mangel nicht behoben, kann der Gast die TIR verständigen, der den Gast gerne unterstützt. Etwaige Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung, Schadensersatz) im Zusammenhang mit der Unterkunft sind dem Gastgeber gegenüber persönlich geltend zu machen.

5.3 Der Gast kann den Beherbergungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Gast unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Gastgebers, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Beherbergungsvertrages bis zum Ende der vereinbarten Beherbergungszeit nicht zugemutet werden kann. Mängel oder Störungen berechtigen den Gast nur dann zur Kündigung, wenn diese erheblich sind und der Gast dem Gastgeber im Rahmen der Mängelanzeige vor Kündigung erfolglos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich oder ohne Aussicht auf Erfolg ist, vom Gastgeber verweigert wird oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

6. Mitnahme von Haustieren

Für die Mitnahme von Haustieren gilt:

- Eine Mitnahme und Unterbringung von Haustieren in der Unterkunft ist nur im Falle einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung zulässig.
- Der Gast ist im Rahmen solcher Vereinbarungen zu wahrheitsgemäßen Angaben über Art und Größe verpflichtet.
- Verstöße hiergegen können dem Gastgeber zur außerordentlichen Kündigung des Gastaufnahmevertrages berechtigen.
- Eine unangekündigte Mitführung von Haustieren oder unkorrekte Angaben zu Art und Größe des Haustieres berechtigen den Gastgeber zur Verweigerung des Bezugs der Unterkunft, zum Rücktritt vom Beherbergungsvertrag und zur Berechnung von Rücktrittskosten nach Ziff. 4.3 dieser Bedingungen.

7. Haftung

7.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Gastgeber unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Gastgeber nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Gastgebers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Beherbergungsvertrages typischerweise gerechnet werden muss. Soweit die Haftung des Gastgebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Gastgebers.

7.2 Der Gastgeber haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den Gast erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Ausschreibung, bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

8. Höhere Gewalt

Sofern der Gastgeber durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Beherbergung des Gastes, gehindert wird, wird der Gastgeber für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Gast zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der Gastgeber die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Gastgeber nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, eine Epidemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, insbesondere Cyber-Angriffe, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Soweit der Gastgeber von der Leistungspflicht frei wird, gewährt der Gastgeber etwa erbrachte Vorleistungen des Gastes zurück.

9. Verjährung

9.1 Vertragliche Ansprüche des Gastes gegenüber dem Gastgeber aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Gastgebers beruhen, verjähren in drei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters des Gastgebers oder Erfüllungsgehilfen des Gastgebers beruhen.

9.2 Aufwendungsersatzansprüche des Gastes verjähren in sechs Monaten nach der Beendigung des Beherbergungsverhältnisses.

9.3 Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Bedingungen können auf allen vom Gastgeber angebotenen Buchungswegen, also mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Gastgeber findet bei Verträgen mit Gastgebern in Deutschland ausschließlich deutsches Recht, bei Verträgen mit Gastgebern in der Schweiz ausschließlich Schweizer Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

10.2 Der Gast, der nicht Verbraucher ist, kann den Gastgeber nur an dessen Sitz verklagen.

10.3 Für Klagen gegen Gäste, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Land haben, in dem die Unterkunft gelegen ist oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Gastgebers vereinbart.

10.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn auf das Rechts- oder Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Gastgeber nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind, aus denen sich zu Gunsten des Gastes etwas anderes ergibt.

Stand: Oktober 2025